

sondern diejenigen Justizsachen, welche, auch wenn sie nicht zu den geringfügigen gehören, wegen ihres objectiven Zusammentreffens mit Polizensachen oder aus andern Gründen dem ordentlichen Rechtsgange entzogen werden sollen und wenn der Selbstverspruch dem Richter zur Pflicht gemacht ist, angegeben zu sehen.

Nächstdem halten wir auch unzielfesslich dafür, daß, was die Art dieses summarischen Verfahrens selbst anlangt, wenn man es nicht bei dem bewenden lassen wollte, was die Prozeßlehre überhaupt wegen dieser Prozeßart vorschreibt, eine andere Bestimmung als die Verweisung auf das Mandat von geringfügigen Rechtsfachen vom 28ten November 1753. zu wünschen seyn möchte. Auch der summarische Prozeß kann nie der essentiellen Bestandtheile eines jeden Prozesses, wozu vorzüglich die Constatirung der Thatsachen von denen die Entscheidung abhängt, gehört, entbehren. Dafür ist nun zwar in dem oben angezogenen Mandate hinreichend gesorgt, aber nur mittelst eines Verfahrens, das auf andre als geringfügige Rechtsfachen nicht ohne die größte Härte angewendet werden kann, der anscheinenden Vorschrift des 2ten §. ungeachtet nie angewendet worden ist, und selbst nach dem Gesetze vom 10ten Mai 1824. nicht angewendet werden soll. Das Mandat vom 28ten November 1753. nemlich erfordert eine schlüssige Klage mit Beifügung der Eidesdelation, wenn diese überhaupt gebraucht werden soll, Anberaumung eines Termins zur Einlassung sub praejudicio, und Bescheinigung der Klage oder rücksichtlich Ausflucht binnen der Frist des Verfahrens bei deren Verlust. Auf diese Art ist die Möglichkeit einer definitiven Entscheidung, nach Befinden mit Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungsseides stets gegeben. Aber so verhält es sich nicht bei den sogenannten Polizensachen. Hier pflegt, wo nicht die Sache gleich in den ordentlichen Prozeß eingeleitet wird, eine einfache Anzeige oder Beschwerde den Anfang des Rechtsstreits zu machen. Auf diese folgt eine mündliche oder schriftliche Constituirung des Beklagten, und dann ein Schriftwechsel der Partheien. Selten werden hierbei die einschlagenden factischen Umstände liquid; für versäumt kann bei dem Mangel peremptorischer Fristen Eides-Antrag oder Bescheinigung nicht geachtet werden, durch ein untersuchungsmäßiges Verfahren eingreifen darf der Richter nach der Grundmaxime unsers Prozesses nicht; und es ist ihm daher auch fast immer unmöglich ein definitives Erkenntniß zu fällen. Will man hierauf erwiedern, daß dieß nicht so seyn solle, vielmehr in allen hier in Frage kommenden Sachen nach dem §. 2. des Mandats vom 28ten November 1753. ganz so wie bei geringfügigen Sachen verfahren werden müsse; so wird dem theils das Bedenken entgegen stehen, wie es gewiß zu hart sei, den bei geringfügigen Sachen wohl etwa ausreichenden Grund: daß bei dergleichen Gegenständen es wohlthätig für die Partheien sei, die Sorge für das materielle Recht dem Streben nach Beschleunigung und Kostenersparniß unterzuordnen; auch auf oft sehr wichtige Rechtsfachen überzutragen; theils wird man sich dagegen auf den steten gegentheiligen Gerichtsbrauch beziehen können, der, wenn er ferner nicht bestehen sollte, wohl bestimmter als durch bloße Anziehung des ältern Gesetzes aufzuheben gewesen wäre; theils erledigt sich diese Erwiederung dadurch, daß das neueste Gesetz selbst,